

Zur Abstimmung vom 14. Juni

Nein zur Gleichmacherei

**Gegen die Nivellierung der gesellschaftlichen Stellung
von Frau und Mann**

Informationsschrift des Komitees gegen Gleichmacherei

Bern 1981

Zusammensetzung des Komitees

Präsidenten:

Dr. Hans Georg Giger, Wirtschaftsberater und Redaktor Trumpf Buur, Bern
Georges Morisod, Schreinermeister, Präsident des Walliser Gewerbeverbandes, Vernayaz
Karl Steiner, Verwalter der landwirtschaftlichen Genossenschaft, Grossrat, Oberkulm

Mitglieder:

Pierre Audeoud, Anwalt, Genf
Dora Bähler, Lehrerin, Stadträtin, Bern
Heidi Bianchi-Rüfenacht, Hausfrau und Geschäftsfrau,
Chur
Arthur Bisegger, Zentralsekretär des aargauischen
Detaillistenverbandes, Baden
Dr. Edi Bohli, Gemeindepräsident, Lufingen
François Chaudet, Anwalt, Perroy
Dr. Bernhard Christ, Anwalt, Grossrat, Basel
Amiod de Dardel, Notar, Grossrat, Neuenburg
Victor Dubois, Sekretär des kantonallybernischen
Uhrenfabrikanten-Verbandes, Biel
Dr. Arnold Fisch, gewesener Redaktor Basler Nachrichten,
Halen/Bern
Rudolf Fischer, Rektor der Kantonsschule, Vizepräsident
des grossen Stadtrates, Luzern
Prof. Dr. Alfred Gutersonn, Bern
Fürsprecher Bruno Gutknecht, Sekretär Schweiz.
Gewerbeverband, Bern
Dr. Hans Heitz, Rechtsanwalt, Winterthur

Konrad Hummler, lic. iur., St. Gallen
Jakob Hüsey, Grossrat, Safenwil
Dr. Emil Kathriner, Anwalt und Notar, Sarnen
Dr. med. dent. Alfred Kellenberger, Speicher
Ursula Kindt-Sautter, Hausfrau, Otelfingen
Ernst Meyer, Landwirt, Kantonsrat, Andelfingen
Peter Meyer, Fürsprecher, Wohlen AG
German Murer, Regierungsrat, Beckenried
Elsbeth Notari-Büchi, Bezirksschulrätin, Mels
Dr. Daniel Roth, Dozent HTL, Windisch
Hans Rotzinger, Fabrikant, Kaiseraugst
Liselotte Salathé, Zug
Dr. Kurt Schmid, Engelberg
Pierre-Alain Schranz, Fürsprecher, Präsident der
Arbeitsgruppe für eine freiheitliche Bundesverfassung,
Bolligen
Dr. Richard Suter, Anwalt, St. Gallen
Walter Suter, Bücherexperte, Schwyz
Hanspeter Walter, Fürsprecher, Bern

Postfach 1537, 3001 Bern, Telefon 031 22 73 86 Postcheck 30 - 2545

Inhalt	Seite
Einleitung Abstimmung vom 14. Juni ● Zwiespalt im Parlament ● Initiative und Gegenvorschlag ● Inhalt des Gegenvorschlages: gleicher als gleiche Rechte ● Verharmlosungsversuch ● Was die Vernunft gebieten würde ● Unterschiede, Aufgabenteilung, Diskriminierung	2
Das Feminismus-Programm zur Umkrempelung der Gesellschaft Die Strategie ● Familienauflösung ● Revolutionierung der Berufsarbeit ● Arbeitsumverteilung nach Branchen ● Staatlich garantierte Chancengleichheit ● Beschäftigung ● Lohngleichheit ● Parlamentarierinnen-Garantie	4
Ungleichheiten zugunsten der Frauen Bauchschmerzen des Egalitarismus ● Verfemung der Wehrpflicht ● Arbeitnehmerschutz ● AHV	6
Die Vorlage betrifft nicht nur die Frauen Egalitarismus als allgemeines Prinzip ● Nochmals die Chancengleichheit	7
Eingeschrumpfte Vertragsfreiheit	7
Gummi in der Verfassung	7
«Wir wollen nicht lernen was die männer können»	8

Einleitung

Abstimmung vom 14. Juni

Volk und Stände haben zu entscheiden über einen **Verfassungsartikel** unter der irreführenden Bezeichnung «Gleiche Rechte für Mann und Frau». Er bezweckt in Wirklichkeit eine unhaltbare Gleichmacherei.

Als **Unterlagen** ziehen wir bei: Bericht der eidgenössischen Kommission für Frauenfragen über die Stellung der Frau in der Schweiz (bisher Band I und III erschienen), das kleine «Lexikon» der Kommission von 1981 und die Botschaft des Bundesrates vom 14. November 1979. Der Kommissionsbericht ist nicht weniger wichtig als die Botschaft, die sich anerkennend auf den Bericht bezieht. Die Botschaft gibt keine Übersicht der geplanten Ausführungsgesetze. Sie überlässt dies der Kommission, die sich aber ebenfalls nicht immer präzise äussert. Der Bundesrat erwähnt lediglich als «Vorbilder» diverse ausländische Gesetze.

Noch ein Wort zum Kommissions-Lexikon unter dem Titel «Ausgelaugt bis Zärtlichkeit». Dieses Propagandabüchlein erschien just drei Monate vor der Abstimmung, als Amtsdrucksache käuflich bei der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale.

Zwiespalt im Parlament

Nach einer wenig ergiebigen Debatte entschied sich der Nationalrat mit 108 zu 56 Stimmen für den Gegenvorschlag. Von den 46 Ständeräten stimmten 27 für den Gegenvorschlag und 5 dagegen. Ein erfahrener Pressemann schrieb, zwischen öffentlicher Stellungnahme und wahren Gefühlen von Parlamentariern klappte «in mancher Brust eine Kluft».

Initiative und Gegenvorschlag

In der Zielsetzung besteht zwischen der zurückgezogenen Initiative und dem Gegenvorschlag kein Unterschied; der Bundesrat bestätigt es (Botschaft Seite 2/3).

Die Initiative hätte auch ohne Ausführungsgesetze direkt anwendbares Recht begründet, während im Gegenvorschlag angeblich nur der Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit unmittelbar kraft Verfassung bestünde. Der Unterschied schwächt sich aber ab, weil der Bundesrat allgemein eine gewisse Direktwirkung auch des Gegenvorschlages annimmt (Botschaft Seite 74). Man unterbreitet dem Volk einen Gegenvorschlag, der praktisch die Substanz der Initiative übernimmt.

Inhalt des Gegenvorschlages: gleicher als gleiche Rechte

Der Gegenvorschlag (Abstimmungsvorlage) lautet: «Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Der Gegenvorschlag stammt wörtlich aus dem Expertenentwurf für eine Totalrevision der Bundesverfassung.

Seit jeher statuiert Artikel 4 der Bundesverfassung die Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, die **Rechtsgleichheit**. Wohlverstanden, im Verhältnis von Bürger und Staat, nicht im Verhältnis der Privaten unter sich; dieses ist besonders durch die Normen des Zivil- und Strafrechts ein-

gehend geordnet. Der Gegenvorschlag würde dem Artikel 4 angefügt als eine **völlige Neuerung**. Er lässt es nicht bei der bisherigen Rechtsgleichheit bewenden, sondern führt einen extremen Gleichheitsgrundsatz auch in allen privaten Verhältnissen ein.

Massgebend ist der Auftrag zum Erlass von Ausführungsgesetzen. Diese sollen die «Gleichstellung» von Mann und Frau bewirken, und zwar ganz generell, denn Familie, Ausbildung und Arbeit sind nur als wichtigste Anwendungsfälle genannt. **Das Wort «Gleichstellung» reicht viel weiter als «Gleichberechtigung»**. Der Gegenvorschlag beginnt im ersten Satz scheinbar harmlos mit der Gleichberechtigung, die in der öffentlichen Diskussion das Feld beherrscht und im Grundsatz unbestritten ist – worauf er im zweiten Satz unversehens zur «Gleichstellung» übergeht. Das heisst, es dürfe in der **gesellschaftlichen Praxis sozusagen keine Unterschiede zwischen Mann und Frau** mehr geben.

Der Bundesrat verwahrt sich gegen den Vorwurf der öden Gleichmacherei, des extremen Egalitarismus. Aber er hat die **Gleichmacherei** in seinem Text angelegt, und es ist ihm der ominöse Satz in die Botschaft hineingerutscht, heute würden «tatsächliche und rechtliche» Ungleichheiten trotz fehlender Rechtfertigung «nicht nivelliert» (Seite 51).

Verharmlosungsversuch

Ein Teil der Befürworter des Verfassungsartikels behauptet, der Artikel sei nicht dazu bestimmt, mit Hilfe des Gesetzes die gesellschaftlichen Verhältnisse zu ändern. Diese Befürworter verharmlosen die Vorlage, entgegen deren Wortlaut und entgegen den Ausführungen in der Botschaft sowie im Kommissionsbericht. Die Vorlage würde ausdrücklich den Gesetzgeber beauftragen, weitreichende Vorschriften aufzustellen (Vorlage: «Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit»).

Was die Vernunft gebieten würde

Gesellschaftliche Ungleichheiten zwischen Mann und Frau bestehen noch, werden aber infolge gewandelter Ansichten zunehmend auf ein erträgliches Mass zurückgeführt. Man denke an die zahlreichen Ehepaare, die ohne staatliches Zwangsschema eine für sie passende Aufgabenteilung vereinbaren; ab und zu ist es z. B. die Frau, die sich in erster Linie um die gemeinsamen Finanzen kümmert.

Auch im Bildungswesen und im Berufsleben sind Fortschritte zu verzeichnen. Die eidgenössische Kommission für Frauenfragen gibt zu, dass sich «die Bildungschancen der Mädchen erheblich verbessert» haben (Band I, Seite 3). Allgemein ist in den letzten hundert Jahren und besonders in den letzten dreissig Jahren die Stellung der Frau in einem Ausmass gehoben worden wie nie zuvor. Es erscheint geboten, das Erreichte zu konsolidieren und auszubauen, nicht aber, sämtlichen überlieferten Vorstellungen und Werten den Garaus zu machen. Sie sind nicht lauter Gerümpel, sondern haben auch ihre Vorzüge.

Entgegen scharfmacherischen Behauptungen leben die wenigsten Schweizerfrauen in Unterdrückung. Hingegen ist zu fördern, dass Frauen mehr Selbstvertrauen entwickeln und mehr für ihre Entfaltung tun, und dass die Männer sich hierauf einstellen. In erster Linie ist dies eine Erziehungsaufgabe.

Unterschiede, Aufgabenteilung, Diskriminierung

Enragierte Egalitaristen – das sind auch die Verfasser der bundesrätlichen Botschaft – **negieren mit Ausnahme des**

Gebärens jegliche gesellschaftliche Bedeutung des Geschlechtsunterschiedes. Sicher wäre es falsch, Mann und Frau als total andere Wesen anzusehen. Aber der Geschlechtsunterschied ist ein starker **biologischer Faktor mit Auswirkungen auf den gesamten Habitus, auf Verhalten und Denken**. Offenkundig verbinden sich mit biologischen Unterschieden aufs engste seelisch-geistige Differenzierungen. Sie sollen nicht dazu benutzt werden, Frauen herabzusetzen und Männer hinaufzusetzen, aber sie sind gebührend zu beachten und **rechtfertigen eine gewisse gesellschaftliche Aufgabenverteilung nach dem Geschlecht**.

Jede Gesellschaft bildet ausserdem eine **weitergehende Rollenverteilung** nach dem Geschlecht aus, die über die naturgegebenen geschlechtsspezifischen Unterschiede hinausgeht. Es beruht auf gesellschaftlichem Brauch, dass in Italien meist Kellner servieren, und in der Schweiz vorwiegend Serviertöchter. Die Rollenverteilung auf Grund von Konvention attackiert der Feminismus aufs schärfste. Viel weniger attackiert er jedoch Konventionen, die auf eine besondere Achtung der Frauen ausgehen.

Soll man eine Disputation darüber abhalten, ob Männer die mütterlichen Betreuungsaufgaben ebenso gut erfüllen könnten? Jedenfalls ist die Fürsorge für das Kind aus nächstliegenden Gründen bei der Mutter aufs beste aufgehoben. Man kann trotzdem die Auffassung vertreten, als Rechtsnorm sei der Grundsatz des Zivilgesetzbuches zu streichen, dass die **Ehefrau Haushalt und Kinder betreue**. Dieser Grundsatz ist übrigens bloss eine Richtlinie, keine zwingende Vorschrift. Würde er im Zivilgesetzbuch gestrichen, so wäre gleichwohl eine konventionelle Faustregel, dass diese Aufgaben normalerweise vor allem der Frau zufallen, möglich und vertretbar. . . aber nach dem beantragten Verfassungsartikel wäre selbst diese Faustregel verpönt! Der Bundesrat zensuriert mit gefurchter Stirn dieses «Modell des Zusammenlebens» (Botschaft Seite 11).

Es ist Kritikern unbenommen, eine Änderung gesellschaftlicher Aufgabenverteilung zu befürworten. Doch sollten sie nicht wahllos mit dem **Diskriminierungsvorwurf** gegen bestehende Aufgabenteilungen polemisieren. Eine bestehende Aufgabenteilung, z. B. nach dem Geschlecht, kann durchaus legitim sein. Der Begriff der Diskriminierung wird **missbraucht**, wenn Kritiker alles darunter subsumieren, was ihnen persönlich nicht in den Kram passt. Diskriminierung ist nur die bewusste Herabsetzung eines andern Menschen. In unserer Gesellschaft bildet sie keinesfalls die Regel.

Der Kommissionsbericht brandmarkt die angeblich «starre Ausgestaltung der Familie als gesellschaftliche Grundnorm» (Band III, Seite V). Von einer starren Norm kann aber nicht mehr die Rede sein. Abweichungen werden heutzutage als selbstverständlich hingenommen, so sehr die Familie faktisch zentral geblieben ist. **Die Kommission verwechselt Norm mit Normalität**. Die Normalität kann ohne weiteres mit Toleranz gegenüber Abweichungen einhergehen. Ist es sinnvoll, die Normalität aus ideologischem Übereifer und mit Hilfe staatlicher Gesetze über Bord werfen zu wollen? Die Gesellschaftsordnung würde auf diese Weise schlechter und nicht besser.

Das Feminismus-Programm zur Umkrempelung der Gesellschaft

Die Strategie

Der militante Feminismus hat erfasst, dass die Stellung der **Hausfrau und Mutter** einer völligen gesellschaftlichen Uniformität von Mann und Frau entgegensteht, und dass diese Stellung auch Rückwirkungen auf ledige und erwerbstätige Frauen hat (z. B. geringere Aufstiegschancen einer jungen Angestellten, von der man annimmt, sie heirate). Der Kommissionsbericht bezeichnet das Eherecht als «Krisstallisationspunkt der Ungleichheit» (Band III, Seite V).

Das Kommissions-Lexikon behauptet, die Ehe sei als Zivilstand «privilegiert» (Stichwort «Ehe»). Man müsse bei den **Polen Familie und Beruf** ansetzen (Stichwort «Familienpolitik»). Wir zitieren: «Von Wohngemeinschaften über Produktionsgemeinschaften bis zur Partnerschaftesehe gibt es dafür verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten. ... Es ist also unumgänglich, auch das Berufssystem in Frage zu stellen». Im Lexikon findet sich auch der Satz: «An der Kinderfrage wird sich die Frauenfrage entscheiden» (Stichwort «Kinder»). Die bundesrätliche Botschaft beanstandet schlechthin, «dass die Gesellschaft Frau und Mann immer noch unterschiedliche Rollen zuweist» (Seite 11). Eine Ausnahme rechtfertigte sich «nur dort, wo der aus dem Geschlecht sich ergebende biologische oder funktionale Unterschied eine Gleichbehandlung gar nicht zulässt; zu denken ist etwa an den Schutz der Frau als Mutter» (Botschaft Seite 73).

Deshalb wird namentlich **gegen Ehe und Familie in der heutigen Form angerannt**, um auf der ganzen Linie – über die Familie hinaus – eine egalitäre Ideologie zu verwirklichen. Sie soll, wie es der Wortlaut des beantragten Verfassungsartikels sagt, durch **Gesetz** erzwungen werden; ebenso Kommissions-Lexikon (Stichwort «Aufgabenteilung»): «Diese Bedingungen können nicht von den einzelnen Menschen, sondern nur durch gesetzliche Regelungen geändert werden.»

Familienauflösung

Die **Botschaft** formuliert in gespielter Naivität, aber irreführend, die Gleichberechtigung und Chancengleichheit müssten «dem Mann ebenso erlauben, eine familiäre Aufgabe zu übernehmen, wie sie der Frau offen lassen sollen, sich ausserhalb der Familie zu betätigen» (Seite 7). Um dies offen zu lassen, brauchen wir keinen neuen Verfassungsartikel. Es steht heute schon offen und wird von manchen Eheleuten in der ihnen zusagenden Weise vereinbart und praktiziert. Die im Alltag stets weniger bedeutsame Antiquität des Zivilgesetzbuches, dass der Mann einseitig der Gattin eine Berufsarbeit verbieten darf, kann durch blosse Gesetzesrevision behoben werden. Die Botschaft meint in **Tat und Wahrheit gesetzliche Regelungen im Sinn des Kommissionsberichts**.

Die Kommission fordert, «die **Familienarbeit**, d. h. alle täglich anfallende Arbeit, die ein Familienglied für das andere leistet, soll bewertet und **auf Mann und Frau umverteilt** werden» (Band I, Seite 81). Die Ehefrau soll, forciert durch staatliches Gesetz, halb Erwerbsfrau und halb Hausfrau sein, der Ehemann halb Erwerbsmann und halb Hausmann. Man erwähnt – zustimmend – Bestrebungen für die «vollständige Integration der Frau ins wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben, die einhergehen muss mit einer völlig gleichen Erfüllung familiärer Verpflichtungen» (Band III, Seite 62). Das Kommissions-Lexikon begehrt dementsprechend «das Modell einer annähernd symmetrischen Familie» (Stichwort «Aufgabenteilung»).

Wie noch zu zeigen sein wird, will die Kommission teils durch ziemlich drastische Arbeitszeitverkürzungen der Familie entgegenkommen. Sie scheint sich aber bewusst zu sein, dass dies nicht genügt. So erwähnt sie den Vorschlag, Dienste wie z. B. **Gemeinschaftsküchen** einzurichten, «wo Hausarbeiten gemeinschaftlich erledigt würden», und Einrichtungen, «in welchen gut ausgebildetes Personal die **Kinder** während der beruflichen Abwesenheit der Eltern fachkundig betreut» (Band III, Seite 61). Erinnern wir daran, dass der Kommissionsbericht auch Wohngemeinschaften als «Möglichkeit» nennt. Der Bundesrat spricht in der Botschaft (Seite 76) von mehr Ganztageschulen für Kinder, von mehr Kinderkrippen und Horten, zur Entlastung der erwerbstätigen Mütter.

Wer Lust dazu hat, kann heute bereits eine andere als die herkömmliche Art des Zusammenlebens und Arbeitens wählen. Die zitierten Unterlagen zeigen jedoch auf, dass ein **Generalangriff auf die Familie** geplant ist, u. a. mit Abschieben der Kinder ins **Kollektiv** und allgemein mit einer Kollektivierung des Familienlebens. (Von den daraus resultierenden Steuerlasten vernimmt man nichts.) Kinder erweisen sich für diese Ideologen überhaupt als höchst unbequem – deshalb ja der Spruch der Kommission, an der Kinderfrage entscheide sich die Frauenfrage, und der Katalog der verschiedenen Alternativen, die in der Frauenbewegung erwogen werden: «Kinderlosigkeit, Kinder kollektiv betreuen (Krippe), Bezahlung der Erziehungsarbeit durch den Staat, gesetzliche Verpflichtung des Vaters zur Kinderbetreuung» (Lexikon, Stichwort «Kinder»).

Revolutionierung der Berufsarbeit

Der Kommissionsbericht macht deutlich, dass zu seinen Zwecken die **Organisation der Berufsarbeit umgemodelt** werden müsste (Band I, Seite 80): «Der Fortschritt sollte sich anstatt in mehr Lohn in Arbeitszeitverkürzungen niederschlagen, und zwar nicht zum Zweck längerer Freizeit, sondern mit dem Ziel einer weniger ausgeprägten gesamtgesellschaftlichen, geschlechtsspezifischen Arbeitsteilung (Konkret gefragt: könnte eine solche Verkürzung z. B. bestehen in weniger Arbeitstagen, einem Familientag usw.?).» Man spricht von Anpassung der Arbeitszeit von Frau und Mann an die Familienerfordernisse und von Elternurlauben (Band III, Seite 62).

Man fordert unerhört viel, freilich **ohne Angabe, wie dann die Berufsarbeit organisiert** würde, wer noch wann welche Berufsarbeit ausführen würde. Ferner ist die Idee des vollen Verzichts auf mehr Lohn zugunsten kürzerer Arbeitszeiten nicht ernst zu nehmen; an der angeführten Stelle des Kommissionsberichtes werden elf Zeilen weiter unten regelmässige Lohnerhöhungen vorausgesetzt.

In schematischer Betrachtung, die aber bei Negierung des Frau/Mann-Unterschiedes im Gesamtergebnis zutreffend wäre, hätte die **Ehefrau des Giessers** (oder eine andere Frau) am Nachmittag in der Giesserei die Arbeit zu besorgen, die der Ehemann am Vormittag ausführte; weil man sonst nicht genügend Giesser hätte. Und vielleicht wäre die Frau des Direktors halbtags ihrerseits Directrice. In welche Engpässe die Organisation der Berufsarbeit mit derart aufgespaltenen Arbeitszeiten geriete, kann man sich unschwer vorstellen. Die **Produktivität – und damit das Volkseinkommen – würde rapid sinken**.

Im gleichen Sinn und Geist **polemisiert** die Kommission **gegen die Industrialisierung** (Lexikon, Stichwort (Industrialisierung)), die ein Auseinanderbrechen der vorindustriellen Einheit von Arbeit und Leben verschuldet habe. Nicht zufällig verweist an anderer, schon zitierter Stelle das Lexikon auf die (Möglichkeit) von Produktionsgemeinschaften. Solche sind in der Tat möglich, aber ihre Forcierung richtet sich gegen eine arbeitsteilige, hochproduktive Wirtschaft ... die gute Löhne bezahlen kann!

Arbeitsumverteilung nach Branchen

Die starke Besetzung einer Reihe von Berufen durch Frauen und der kleine Frauenanteil in andern Berufen stören Bundesrat und Kommission (Botschaft Seite 12). Sollen mit gesetzlicher Hilfe **Frauen z. B. auf den Bauplatz** umdiagnostiziert werden, und Männer an die Schreibmaschine? In einer schwedischen Autofabrik bildete man Montagegruppen mit lauter Frauen. Es stellte sich heraus, dass Frauen diese Arbeit physisch und psychisch viel schlechter bestehen als Männer. Dabei sind Frauen in anderer Hinsicht und auf ihre Art geschickter als Männer.

Botschaft und Kommissionsbericht führen – eher seltene – Fälle an, wo Mädchen reglementarisch **von bestimmten Ausbildungen ausgeschlossen** sind. Ruhigen Sinnes könnte man darüber diskutieren, ob solche Ausschlüsse – und andererseits der ausschliessliche Haushaltunterricht für Mädchen – nicht überholt seien. Aber sie bilden keine Haupt- und Staatsaffäre.

Die Kommission bekrittelt überdies, dass auch ohne reglementarische Einschränkung der **Lehrmeister** als Lehrling annehmen kann, (wen er will) (Band I, Seite 31). Vorab ist das (wen er will) einfältig. Der Lehrmeister ist bestrebt, möglichst einen geeigneten Lehrling zu finden, und bei der wieder herannahenden Lehrlingsknappheit wird er froh sein, wenn ihm diese Suche einigermaßen gelingt. Das kann ihn auch eher veranlassen, Lehrtöchter auszubilden. Aber wenn ein Zimmermann einen Lehrling einer Lehrtochter vorzieht, sollte man ihn nicht der Diskriminierung zeihen.

Ins selbe Kapitel gehört die Gesetzesvorschrift einiger Staaten (Botschaft Seite 29), dass **Stellen durchwegs geschlechtsneutral ausgeschrieben** werden müssen (z. B. (Zimmermann/frau)). Die ausschreibenden Firmen dürften mit dieser Schikane irgendwie fertig werden, doch illustriert sie den egalitären Übereifer.

Staatlich garantierte Chancengleichheit

Zweifellos bringt es die Stellung der Frau insgesamt mit sich, dass Frauen weniger Aufstiegschancen haben als Männer, indessen sehr oft nicht auf Grund beabsichtigter Schlechterstellung. Angenommen, ein Betrieb beschäftige u. a. eine junge Frau und einen jungen Mann, beide etwa gleich befähigt. Er möchte jemanden für eine höhere Stufe weiterbilden und entscheidet sich für den Mann, weil er annimmt, die **Frau werde gelegentlich heiraten** und ihre Berufstätigkeit aufgeben oder einschränken. Die Annahme hat eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit für sich; deshalb bewirbt sich in einem solchen Fall die Frau selber nicht unbedingt um eine Weiterbildung. Heiratet sie aber nicht, so verzeichnet sie einen Aufstiegsrückstand gegenüber dem Mann. Diese Folge ist bedauerlich, doch ist es auf Grund der Verhältnisse gar nicht einfach, sie zu beheben. Dennoch kann und soll man anstreben, die Chancen der Frauen zu verbessern. Aber die **Staatsgarantie voller Chancengleichheit**, wie sie dem Bundesrat vorschwebt (z. B. Botschaft

Seite 52, 64), wäre nur mit der oben beschriebenen und bereits geforderten **Auflösung der heutigen Familie** machbar. In Abwägung aller Werte, die auf dem Spiele stehen, ist hiefür der Preis zu hoch.

Beschäftigung

Die Botschaft und der Kommissionsbericht kritisieren, dass Betriebe bei schlechtem Geschäftsgang zunächst Frauen kündigen. Die Praxis mag unsympathisch erscheinen. Aber solange vor allem Ehemänner für ihre Familie aufkommen, ist sie verständlich; sie wird übrigens von den Arbeitnehmern gefordert.

Lohnleichheit

Die Kommission nimmt an, bei genauer Prüfung reduziere sich die ungleiche Entlohnung der Frauen – für als gleichwertig qualifizierbare Arbeit – im Mittel auf 10% (Band I, Seite 78). Wohl sind die Frauenlöhne im Durchschnitt ca. 33% niedriger als Männerlöhne, aber von dieser Differenz entfällt nach den Angaben der Kommission nur rund ein Viertel auf ungleiche Entlohnung. Die Verringerung der Differenz zwischen Männer- und Frauenlöhnen war von 1939 bis 1979 grösser als die Differenz, die heute nach dem Gleichheitsprinzip noch zu decken bliebe (Differenz 1939: 44%; 1979: 33%). Die Differenz verringert sich weiterhin stetig, wenn auch in kleinen Schritten. Damit bildet sich ohne staatliche Vorschrift ungleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit allmählich zurück.

Lohnungleichheit entspringt nicht notwendig einer Diskriminierungsabsicht, sondern häufig einer ungünstigeren Position von Frauen am **Arbeitsmarkt**, z. B. Hausfrauen, die ihre Mobilität selber beschränken, indem sie nur bestimmte Arbeiten und eventuell nur zu bestimmten Zeiten wünschen; dies spielt eine erhebliche Rolle, nachdem von den berufstätigen Schweizerinnen zwei Fünftel verheiratet sind. Woder Arbeitsmarkt für Frauen günstig ist (z. B. Sekretärinnen), macht sich gute Bezahlung von selber. Da der Arbeitsmarkt die Lohnbildung für Frauen, und übrigens auch für Männer, hochgradig beeinflusst, ist ein staatliches Lohngleichheitsschema ohne **schwerwiegende Systemsveränderung nicht praktikierbar**. Soweit die Marktverhältnisse einen geringeren Lohn bewirken, wäre eine voll wirksame Korrektur nur über die Abschaffung des Arbeitsmarktes und seine Ersetzung durch ein **staatliches Lohnreglement** möglich. Der beantragte Verfassungsartikel lässt gesetzliche Lohnvorschriften zu. Unmittelbar sieht er aber ein **klagbares Recht** auf gleiche Entlohnung vor. Dieses nützt bloss in Einzelfällen, mit begrenzter präjudizieller Wirkung für andere Fälle. Der Richter wäre überfordert, wenn er z. B. beurteilen müsste, ob eine Frau und ein Mann gleich qualifiziert seien, ob ihre Arbeit dieselben Anforderungen stelle, ob ihre effektive Arbeitszeit (ohne Absenzen) wirklich dieselbe sei, oder ob für Teilzeitarbeit und Vollzeitarbeit verschiedene Lohnsätze gerechtfertigt seien. Eine objektive Arbeitsplatzbewertung durch Fachleute, die besonders in grossen Betrieben möglich ist, kann einen Teil der Schwierigkeiten beheben. Aber sie ist kein Allheilmittel.

Ungelöste Rechtsfragen kommen hinzu. So wäre nach Ansicht einer Votantin im Nationalrat der Gleichheitsgrundsatz nur innerhalb desselben Betriebes anwendbar, eine Ansicht, die aber im Verfassungstext keinen Anhaltspunkt findet. Die Irrungen und Wirrungen der Praxis würden mehr Aufwand verursachen als an Nutzen für die Frauen herauschaute. Sofern man den Verfassungsvorschlag ernsthaft realisieren wollte, würde man beim staatlichen Lohnreglement anfangen.

Wollte man den Lohn gut gestellter Sekretärinnen reduzieren und dafür andern Berufstätigen etwas mehr bezahlen? Kein Mensch glaubt daran, dass die Idee des Reduzierens Erfolg hätte, obwohl sie durchaus in der Linie des beantragten Verfassungsartikels liegen könnte. In der Praxis würde **immer nur hinauf korrigiert**, letztlich bis zum Niveau überdurchschnittlicher Löhne, womit das Lohnniveau stärker angehoben würde als der Gleichheitsgrundsatz eigentlich erforderte.

Mehr noch, der beantragte Verfassungsartikel spricht nicht von der Aufhebung von Lohndifferenzen zu Ungunsten der Frauen. Vielmehr bestimmt er, dass **«Mann und Frau»** Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben. Männer könnten sich darauf ebenso berufen wie Frauen. Die Entwicklung zum staatlichen Lohnreglement unter Ausschaltung des Arbeitsmarktes würde dadurch nochmals begünstigt.

Realistisch betrachtet schafft nach und nach die **weitere Verbesserung der weiblichen Berufsbildung und des Berufsbewusstseins**, beides Erziehungsaufgaben, zwar nicht eine hundertprozentig perfekte Lohngleichheit, aber eine annehmbare Lohnbildung, ohne die schweren Nachteile eines staatlich vorgeschriebenen Schemas.

Parlamentarierinnen-Garantie

Der Kommission ist bewusst, dass Stimmbürgerinnen und Stimmbürger selber bewirken, dass nicht mehr Frauen Parlamenten – und Exekutiven – angehören, und dass die gesetzliche Garantie einer bestimmten Frauenquote vorderhand kaum durchdringen würde. Gleichwohl insistiert sie darauf, dass diese Garantie zu prüfen wäre (z. B. Band I, Seite 117). Der Bundesrat hat sich in diesem Punkt nicht auf die Äste hinausgewagt.

Ungleichheiten zugunsten der Frauen

Bauchschmerzen des Egalitarismus

Der Gesetzgeber hat eine Anzahl wichtiger Ungleichheiten zugunsten der Frauen vorgesehen, **z.B. hinsichtlich Wehrpflicht, Arbeitnehmerschutz und AHV-Alter**. Bundesrat und Kommission verraten in der Erörterung dieser Vorschriften offensichtlich Bauchschmerzen, denn die Vorschriften passen schlecht zur Forderung völliger Gleichstellung.

Konsequenterweise sollten eigentlich nach egalitärer Vorstellung Frauen auch sonst keine Vorrechte haben. Gesellschaftliche Konventionen wie «Lady's first», Gepäck abnehmen und Sitzplatz einräumen wären unangebracht.

Verfemung der Wehrpflicht

Der Bundesrat bespricht das Fehlen der Wehrpflicht der Frauen mit soweit erwägenswertem Wenn und Aber (Botschaft Seite 58). Ähnlich diskutieren in ernsthafter Weise manche Befürworterinnen des Verfassungsartikels. Das Kommissions-Lexikon deklamiert hingegen unter dem Stichwort «Kriegsdienst» die folgende Behauptung: «Die Existenz einer Armee ist das deutlichste Kennzeichen eines Patriarchats, d. h. einer Staatsform, die auf dem Recht des Stärkeren (= des Mannes) basiert». Dieser Satz missachtet gröblich, dass es sich für uns nicht um die Existenz irgendeiner Armee, sondern um die **schweizerische Landesverteidigung** handelt. Aber dieser Umstand hindert verschiedene Feministinnen und vollends solche der Linken nicht, die Wehrpflicht auch der Männer zu verfemen. Dadurch entledigen sie sich zugleich auf einfachste Weise der Auseinandersetzung darüber, ob auch Frauen wehrpflichtig sein sollten!

An einer Demonstration linker Frauen am 7. März 1981 in Bern trug eine junge Frau den Plakatspruch herum: **«Ich bin eine künftige Dienstverweigererin»**. Mit Werbung für den Mann/Frau-Verfassungsartikel verband man dort Attacken gegen die Landesverteidigung. Der Spruch des Kommissions-Lexikons geht in ähnliche Richtung. . . nachdem der Kommissionsbericht noch als Ungleichheit registriert hatte, Frauen seien unter anderem nicht in Schiesskommissionen wählbar (Band III, Seite 17).

Arbeitnehmerschutz

Die «ungleichen» Vorschriften zum Schutz der Schwangeren und Wöchnerinnen sind mit der Rechtsgleichheit voll vereinbar, weil nur die ungleiche Behandlung von Gleichem gegen diesen Grundsatz verstösst. Andere **Sonder-Vorschriften**, wie der Ausschluss der Frauen von bestimmten (anstrengenden oder gefährlichen) Arbeiten oder das Verbot der Nachtarbeit von Frauen (mit Ausnahmen) sind eher diskutabel.

Aber es ist unverdient, dass nun – da man Egalitarismus betreiben will – diesen Vorschriften vor allem eine Benachteiligung der erwerbstätigen Frau attestiert wird (Kommission Band III, Seite 20). Gewiss schwächen sie die Position der Frau am Arbeitsmarkt und bilden einen der Gründe von Lohnungleichheit, aber sie wurden wie der Sonderschutz für Jugendliche bis vor kurzem in guten Treuen als Pioniertaten des Arbeitnehmerschutzes erachtet. Erst der Abbau von Schwerarbeit und vermehrtes Selbstbewusstsein der Frauen konnte Zweifel an der Berechtigung jener Vorschriften wecken.

AHV

Der feministische Stein des Anstosses ist insbesondere die **Ehepaarsrente**, die man von dieser Seite aus reiner Prinzipienreiterei bekämpft. Ohne Prämienhöhung wäre es unmöglich, beiden Ehegatten getrennte Renten zu entrichten, die zusammen höher wären als die gegenwärtigen Ehepaarsrenten. Man nährt Illusionen.

Für das **unterschiedliche Rentenalter** von Frau und Mann haben die Behörden seinerzeit biologische Gründe angeführt, auf die sich Egalitaristen nicht mehr berufen möchten. Sie suchen daher einen Ausweg und fordern namentlich den **flexiblen Rentenbeginn** zwischen 60 und 65 Jahren für Frau und Mann. Das flexible Rentenalter würde darauf hinauslaufen, dass die AHV wesentlich höhere Lasten zu tragen hätte als bis anhin, dass die Zahl der Erwerbstätigen verknappt würde, und weniger Erwerbstätige erheblich mehr Prämien zahlen müssten.

Die Vorlage betrifft nicht nur die Frauen

Egalitarismus als allgemeines Prinzip

Die Vorlage spricht zweimal von der Gleichstellung von «Mann und Frau», aber nicht von Vorschriften allein zugunsten der Frauen. Diese Feststellung hat mehr als nur theoretische Bedeutung. Man lese den folgenden **Orakelspruch der Botschaft** zur Initiative, aber gültig auch für den Gegenvorschlag: «Die Gleichberechtigung erfasst sowohl die Stellung des Mannes als auch jene der Frau. Mann und Frau sollen inskünftig in gleicher Weise an den Werten teilhaben, die die Bundesverfassung garantiert und die in der Gesellschaft für die Selbstverwirklichung des Menschen als wesentlich angesehen werden. Es wäre wohl ein **Missverständnis**, anzunehmen, die Initiative wolle **allein eine Gleichstellung der Frau** mit einer als statisch gedachten Stellung des Mannes erreichen» (Seite 62).

Mit andern Worten, der **Egalitarismus soll allgemein zum Prinzip erhoben** werden, für Männer so gut wie für Frauen; die besondere Liebe der Linken für die Vorlage kommt nicht von ungefähr. Wie weit dieses allgemeine Prinzip direkt auf Grund der Vorlage anwendbar sei, und wie weit es «nur» eine unausweichliche verfassungspolitische Konsequenz der Vorlage darstelle, ist eine müssige Frage. So oder anders käme es zwangsläufig zur Geltung. Die Tendenz zum **egalitären Kollektivismus** ist im beantragten Verfassungsartikel angelegt.

Nochmals die Chancengleichheit

Der Bundesrat schliesst nicht aus, dass die **geltende Rechtsgleichheit** (Bundesverfassung Artikel 4) «im Zusammenhang mit einem Geschlechtergleichheitsgrundsatz **mehr Farbe** bekommt» (Seite 57). Welche Farbe wohl? Er erhofft eine umgesteuerte Auslegung der Rechtsgleichheit.

An anderer Stelle führt die Botschaft hinsichtlich Frauen und Männer aus, die politische Praxis habe sich allgemein «immer mehr mit der von namhaften schweizerischen Staatsrechtslehrern erhobenen Forderung auseinanderzusetzen, die **Chancengleichheit als Teilgehalt der Rechtsgleichheit** anzuerkennen und demzufolge von Verfassung wegen ökonomische und soziale Hindernisse, die der persönlichen und wirtschaftlichen Entfaltung des Einzelnen entgegenstehen, zu beseitigen» (Seite 52). In beschönigenden Worten wird versucht, der Rechtsgleichheit den Sinn zu unterschieben, jeder Einzelne habe den Anspruch, die gewünschten Chancen von Vater Staat zu beziehen.

Wie würde das bewerkstelligt? Der Staat müsste die Bürgerinnen und Bürger nach Fähigkeiten, Charakter, Herkunft und Lebenslauf von Geburt an individuell beurteilen und befinden, ob jemand nicht die ihm gebührende Chance erhalten habe, oder ob er eine vorhandene Chance bloss nicht wahrgenommen oder durch eigenes Verschulden vereidelt habe, oder ob er auf oder über die ihm zustehende Stellung gelangt sei. Hierauf müsste der Staat dem Einzelnen eine unverschuldet nicht erhaltene Chance obrigkeitlich vermitteln.

Das Vorhaben, durch die Verfassung ein Individualrecht auf Chancengleichheit zu schaffen, ist geradezu wahnwitzig. Die allerweiseste Behörde müsste an den immanenten Schwierigkeiten der Beurteilung und Realisierung scheitern. Übrig bleiben würde eine gefährliche Verbitterung der Allgemeinheit über das Misslingen des Vorhabens. **Hingegen** kann, wie bereits versucht wird, insbesondere im Bildungswesen **auf bessere Chancen Benachteiligter hingearbeitet** werden.

Eingeschrumpfte Vertragsfreiheit

Zur Tatsache, dass egalitäre Gebote mit freien Vereinbarungen gemäss den Marktbedingungen kollidieren, verkündet der **Bundesrat, die Vertragsfreiheit sei kein verfassungsmässiges Grundrecht**; sie könne gesetzlich nach Belieben eingeschränkt werden, und der Wettbewerb müsse sich eben dem erweiterten Gleichheitsgebot anpassen (Seite 59/60). Dem ist entgegenzuhalten, dass die Vertrags-

freiheit trotz allen bisherigen gesetzlichen Einschränkungen eine, wenn auch ungeschriebene, Grundnorm und Richtlinie der Bundesverfassung ist. Ohne ein gewisses Mass an Vertragsfreiheit, und damit an Beweglichkeit von Angebot und Nachfrage, erstirbt die Marktwirtschaft. Auch diese Überlegungen reichen weit über die Frauenrechte hinaus.

Gummi in der Verfassung

Schon die erwähnten Ausführungen der Botschaft über die Ausweitung des Begriffs der Rechtsgleichheit enthalten Gummi, den die Botschaftsverfasser gerne dehnen würden. Fügen wir ein weiteres Zitat aus der Botschaft bei: «Nun ist nicht auszuschliessen, dass ein Geschlechtergleichheitsartikel die **Zivilrechtsetzungskompetenz** von gewissen Schranken, die ihr durch bisherige Grundrechte auferlegt

wurden, befreit und dementsprechend erweitert» (Seite 59 und Anmerkung 26 auf Seite 78 betreffend gesetzliche Lohnvorschriften). Man spekuliert auf eine extensive Auslegung der Zivilrechtskompetenz als Folge des neuen Gleichheitsartikels – auf eine Verfassungsänderung auf kaltem Wege.

Nach Ansicht des Bundesrates sollen selbst beim Fehlen von Ausführungsgesetzen **Verwaltung und Richter** dem Geschlechtergleichheitsgebot zum Durchbruch verhelfen, sofern besondere gesetzliche Normen entbehrlich seien (Seite 74). Da ergeht die Einladung an Verwaltung und Ju-

stiz, noch nicht gesetztes Recht möglichst zu präjudizieren. Hat der Bundesrat an der Initiative die generelle Direktwirkung kritisiert, so will er hier aus seinem eigenen Vorschlag eine Art Direktwirkung ableiten!

«Wir wollen nicht lernen was die männer können»

Diesen Satz lesen wir im Kommissions-Lexikon vor dem Stichwort **«Emanzipation»** (Lexikon, eine Amtdrucksache der eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale). Er stammt aus einem dort abgedruckten Gedicht von Dorothee Sölle. Nehmen wir die ganze Strophe zur Kenntnis:

«Wir wollen nicht lernen was die männer können
herrschen und kommandieren
bedient werden und erobern
jagen erbeuten unterwerfen.»

Erstens gesteht die Emanzipatorin Sölle ein, dass Männer anders seien; freilich greift sie zu einer groben Verzeichnung, denn z. B. ist Herrschsucht keine männliche Exklusivität.

Zweitens drückt sich in diesen Versen eine **Trotzhaltung** aus und nicht der Wunsch nach gleichen Rechten. Nicht alle Befürworterinnen und Befürworter des beantragten Verfassungsartikels würden den Sölle-Appell unterschreiben. Aber Dorothee Sölle steht damit nicht allein, wofür schon der Abdruck ihres Gedichtes im Kommissions-Lexikon Beweis genug ist. Diese Haltung verheisst Ungutes. Die Gleichberechtigung droht überhaupt zu einer falsch deklarierenden Etikette zu werden, unter der sich extremer Egalitarismus und Ressentiments verbergen. Dazu sagen wir nein.